

RECHTS- UND PARLAMENTSDIENST

Sektion I



lebensministerium.at

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Wien, am 23.03.2005

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

BMLFUW-
UW.4.1.2/0013-I/4/2005

Mag. Gunter Ossegger/6667

Bundesgesetz, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird (WRG-Novelle 2005); Begutachtung

Mit dem gegenständlichen Novellenentwurf soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, die zukünftig im Aktionsprogramm Nitrat ein Abweichen von der mit 170 kg pro ha und Jahr festgelegten Stickstoffhöchstmenge für die Ausbringung von Dung unter klar definierten Voraussetzungen ermöglicht (§ 55I). Des Weiteren wird neben redaktionellen Klarstellungen in der Verordnungsermächtigung betreffend den guten Zustand für Grundwasser (§ 30c) eine explizite Bezugnahme auf den Zusammenhang zwischen Grundwasser und Oberflächengewässern hergestellt.

Im Verfahrensbereich wird in § 117 durch Herauslösung der gerichtlichen Verfahren über die Pflicht zur Leistung von Kosten aus dem Anwendungsbereich des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes (Eisb-EG) und der Bezugnahme auf das Verfahren nach dem Außerstreitgesetz eine erfolgsorientierte Kostenersatzbestimmung eingeführt. Weiters wird auch für Verfahren gemäß § 117 betreffend die Leistung von Kosten, Ersätzen und Beiträgen in Vereinheitlichung mit der mit Art. XXXII § 15 Außerstreitbegleitgesetz (AußStr-BegleitG), BGBl. I Nr. 112/2003, betreffend die Leistung von Entschädigungen geschaffenen Zuständigkeitsregelung eine landesgerichtliche Zuständigkeit begründet.



Die hier vorgeschlagenen Änderungen des WRG erscheinen notwendig und dringend und sollten daher rasch der parlamentarischen Behandlung zugeführt werden.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ersucht, zum Entwurf der WRG-Novelle 2005

bis 25. April 2005 (ho. einlangend)

Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen bitte auch per e-mail an die Adresse abteilung.14@lebensministerium.at übermitteln.

Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einlangen, wird davon ausgegangen, dass gegen den Entwurf keine Bedenken bestehen. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie wird von einer Übermittlung von mehrfachen Papierexemplaren Abstand genommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Entwurf in einem gemäß Artikel 1 Abs.1 und 4 der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, BGBl. I Nr. 35/1999, zur Stellungnahme übermittelt wird.

Ferner wird ersucht,

1. 25 Ausfertigungen der Stellungnahme im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juni 1961 dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln, sowie
2. den Text der Stellungnahme per e-mail an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at zu senden

und dies dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in der Stellungnahme mitzuteilen. Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Ausfertigungen und eine elektronische Fassung des Gesetzesentwurfes übermittelt.

Ergeht an:

1. das Präsidium des Nationalrates, Parlament, 1014 Wien (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at + Post unter Anschluss von 25 Konvoluten zur gefälligen Kenntnis);
2. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien (v@bka.gv.at);

3. das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, im Hause (begutachtung@bmwa.gv.at);
4. das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien (post@bmvit.gv.at);
5. das Bundesministerium für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, im Hause (begutachtung@bmsg.gv.at);
6. das Bundesministerium für Finanzen, Himmelpfortgasse 4-8, 1011 Wien ([e-recht@bmf.gv.at](mailto:recht@bmf.gv.at));
7. das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, Ballhausplatz 2, 1014 Wien (abti2@bmaa.gv.at);
8. das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Minoritenplatz 5, 1014 Wien (begutachtung@bmbwk.gv.at);
9. das Bundesministerium für Inneres, Herrengasse 7, 1014 Wien (begutachtung@bmi.gv.at);
10. das Bundesministerium für Justiz, Museumstraße 7, 1016 Wien (begutachtung@bmi.gv.at);
11. das Bundesministerium für Landesverteidigung, Dampfschiffstraße 2, 1033 Wien (begutachtung@bmlv.gv.at);
12. das Bundeskanzleramt, z.H. Herrn Staatssekretär Franz Morak, Ballhausplatz 2, 1010 Wien (franz.morak@bka.gv.at);
13. das Bundesministerium für Finanzen, z.H. Herrn Staatssekretär Dr. Alfred Finz, Himmelpfortgasse 4-8, 1010 Wien (alfred.finz@bmf.gv.at);
14. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7001 Eisenstadt (post.vd@bglld.gv.at);
15. das Amt der Kärntner Landesregierung, Mießtalerstraße 1, 9020 Klagenfurt (post.abt2v@ktn.gv.at);
16. das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten (post.landnoe@noel.gv.at);
17. das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Kärntnerstraße 12, 4020 Linz (verf.post@ooe.gv.at);
18. das Amt der Salzburger Landesregierung, Michael-Pacher-Straße 36, 5010 Salzburg (landeslegistik@salzburg.gv.at);
19. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhausgasse 7, 8010 Graz (post@stmk.gv.at);

20. das Amt der Tiroler Landesregierung, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck (verfassungsdienst@tirol.gv.at);
21. das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, 6901 Bregenz (amtdvlr@vorarlberg.at);
22. das Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien (post@mda.magwien.gv.at);
23. den Österreichischen Städtebund, Rathaus, 1082 Wien (post@stb.or.at);
24. den Österreichischen Gemeindebund, Löwelstraße 6, 1010 Wien (oesterreichischer@gemeinebund.gv.at);
25. die Bundesarbeitskammer, Prinz-Eugen-Straße 20, 1040 Wien (begutachtungen@akwien.or.at);
26. die Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, 1040 Wien (aqb@wko.at);
27. die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, Schauflergasse 6, 1014 Wien (pklwk@pklwk.at);
28. den Österreichischen Gewerkschaftsbund, Hohenstaufengasse 10-12, 1010 Wien (grundsatz@oegb.or.at);
29. die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Karlsplatz 9, 1040 Wien (office@arching.at);
30. den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag, Rotenturmstraße 13, 1010 Wien (rechtsanwaelte@oerak.at);
31. die Österreichische Notariatskammer, Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien (kammer@notar.or.at);
32. die Vereinigung österreichischer Industrieller, Schwarzenbergplatz 4, 1031 Wien (iv.office@iv-net.at);
33. den Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband, Marc-Aurelstraße 5, 1010 Wien (buero@oewav.at);
34. die Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach, Schuberting 14, 1010 Wien (office@ovqw.at);
35. den Verband der Elektrizitätswerke Österreich, Brahmplatz 3, 1040 Wien (info@veoe.at);
36. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien (post@volksanw.gv.at);
37. die Universität Wien, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht, Schottenbastei 10-16, 1010 Wien (sekretariat.raschauer.staatsrecht@univie.ac.at);
(rudolf.thienel@univie.ac.at);
38. den Rechnungshof, Dampfschiffstraße 2, 1030 Wien (office@rechnungshof.gv.at);
39. die Finanzprokuratur, Singerstraße 17-19, 1011 Wien (post.fp00.fpr@bmf.gv.at);

40. die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien (vst@vst.gv.at);
41. den Unabhängigen Verwaltungssenat Burgenland, Neusiedler Straße 35-37, 7000 Eisenstadt (post.uvs@bgld.gv.at);
42. den Unabhängigen Verwaltungssenat Kärnten, Völkermarkter Ring 25, 9020 Klagenfurt (post.uvs@ktn.gv.at);
43. den Unabhängigen Verwaltungssenat Niederösterreich, Neugebäudeplatz 1, 3100 St. Pölten (post.uvs@noel.gv.at);
44. den Unabhängigen Verwaltungssenat Oberösterreich, Fabrikstraße 32, 4020 Linz (uvs.post@ooe.gv.at);
45. den Unabhängigen Verwaltungssenat Salzburg, Postfach 527, Fanny-v-Lehnert-Straße 1, 5020 Salzburg (uvs@salzburg.gv.at);
46. den Unabhängigen Verwaltungssenat Steiermark, Salzamtsgasse 3, 8010 Graz (uvs@stmk.gv.at);
47. den Unabhängigen Verwaltungssenat Tirol, Michael Gaismairstraße 1, 6020 Innsbruck (uvs@tirol.gv.at);
48. den Unabhängigen Verwaltungssenat Vorarlberg, Römerstraße 22, 6900 Bregenz (uvs@vorarlberg.at);
49. den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien, Muthgasse 64, 1190 Wien (post@uvs.magwien.gv.at);
50. den Verein der Unabhängigen Verwaltungssenate, Muthgasse 64, 1190 Wien (scm@uvs.magwien.gv.at);
51. den Österreichischen Landarbeiterkammertag, Marco d'Avianogasse 1, Postfach 258, 1015 Wien (oelakt@landarbeiterkammer.at);
52. die Bundeskonferenz der Kamern der freien Berufe Österreichs, Tuchlauben 15, 1010 Wien (office@freie-berufe.at);
53. den Österreichischen Gewerbeverein, Eschenbachgasse 11, 1010 Wien (h.kainz@gewerbeverein.at; e.scheidl@gewerbeverein.at);
54. den Handelsverband, Alserstraße 45, 1080 Wien (e-mail@handelsverband.at);
55. den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs, Schauflergasse 6/V, 1010 Wien (office@hvlf.at);
56. das Österreichische Normungsinstitut, Heinestraße 38, Postfach 130, 1021 Wien (office@on-norm.at);
57. das Büro des Datenschutzrates und der Datenschutzkommission, Ballhausplatz 1, 1014 Wien (claudia.cerny@bka.gv.at; v3@bka.gv.at);
58. die ARGE Daten, Redtenbachergasse 20, 1160 Wien (info@argedaten.at);

59. die Rechtswissenschaftliche Fakultät Johannes Kepler Universität Linz, 4040 Linz/Auhof (re-dekanat@jku.at);
60. die Umweltschutzbehörde des Landes Burgenland, Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt (umweltanwalt.burgenland@bglid.gv.at);
61. die Umweltschutzbehörde des Landes Kärnten, Mießtalerstraße 1, 9020 Klagenfurt (abt8.naturschutz@ktn.gv.at);
62. die Umweltschutzbehörde des Landes Niederösterreich, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien (post.lad1ua@noel.gv.at);
63. die Umweltschutzbehörde des Landes Oberösterreich, Stifterstraße 28, 4020 Linz (uanw.post@ooe.gv.at);
64. die Umweltschutzbehörde des Landes Salzburg, Membergerstraße 42, 5020 Salzburg (office@lua-sbg.at);
65. die Umweltschutzbehörde des Landes Steiermark, Stempfergasse 7, 8010 Graz (umweltanwalt@stmk.gv.at);
66. die Umweltschutzbehörde des Landes Tirol, Brixner-Straße 2, 6020 Innsbruck (landesumweltanwalt@tirol.gv.at);
67. die Umweltschutzbehörde des Landes Wien, Muthgasse 62, 1190 Wien (post@wua.magwien.gv.at);
68. das Österreichische Kuratorium für Fischerei und Gewässerschutz, Breitenfurter Straße 333, 1230 Wien (office@oekf.at);
69. das ÖKOBÜRO, Koordinationsstelle Österreichischer Umweltorganisationen, Volksgartenstraße 1, 1010 Wien (fritz.kroiss@oekobuero.at; thomas.alge@oekobuero.at);
70. den Umweltdachverband, Alserstraße 21/1/5, 1180 Wien (office@umweltdachverband.at)

Für den Bundesminister:

Mag. V o g l

elektronisch gefertigt!

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird (WRG-Novelle 2005)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2003, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 lit. a wird die Wortfolge „der ökologischen Funktionsfähigkeit“ durch die Wortfolge „des ökologischen Zustands“ ersetzt.

2. § 30a Abs. 1 erster Satz lautet:

„Oberflächengewässer einschließlich erheblich veränderter und künstlicher Gewässer (§ 30b) sind derart zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass – unbeschadet § 104a – eine Verschlechterung des jeweiligen Zustandes verhindert und – unbeschadet der §§ 30e und f – bis spätestens 22.12.2015 der Zielzustand erreicht wird.“

3. § 30c Abs. 1 erster Satz lautet:

„Grundwasser ist derart zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass – unbeschadet § 104a – eine Verschlechterung des jeweiligen Zustandes verhindert und – unbeschadet der §§ 30e und f – bis spätestens 22.12.2015 der gute Zustand erreicht wird.“

4. In § 30c Abs. 2 wird nach der Wortfolge „die im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot maßgeblichen Kriterien“ die Wortfolge „zu bezeichnen. Er hat insbesondere“ eingefügt.

5. In § 30c Abs. 2 Ziffer 1 erster Satz wird der Punkt nach dem Wort „festzusetzen“ entfernt und nachstehende Wortfolge angefügt: „und dabei zu berücksichtigen, dass

- a) die ökologischen Umweltziele für in Verbindung stehende Oberflächengewässer erreicht werden,
- b) die ökologische oder chemische Qualität derartiger Gewässer nicht signifikant verringert wird,
- c) die Landökosysteme, die unmittelbar von dem Grundwasserkörper abhängen, nicht signifikant geschädigt werden und
- d) keine Anzeichen für Salz- oder andere Intrusionen gegeben sind.“

6. In § 30c Abs. 2 Ziffer 2 und 3 wird jeweils vor der Wortfolge „für die Ermittlung“ und in § 30c Abs. 2 Ziffer 4 vor der Wortfolge „für die Bestimmung“ das Wort „Kriterien“ eingefügt.

7. In § 30c Abs. 2 Ziffer 4 letzter Satz wird die Wortfolge „von Landökosystemen führen würden, die unmittelbar von dem Grundwasserkörper abhängen.“ ersetzt durch die Wortfolge „von Landökosystemen, die unmittelbar von dem Grundwasserkörper abhängen, oder zu sonstigen Zuströmen (zB Salzwasser) führen würden.“

8. In § 31a Abs. 1 zweiter Satz wird die Wortfolge „ökologische Funktionsfähigkeit“ durch die Wortfolge „ökologischen Zustand“ ersetzt.

9. In § 32 Abs. 2 lit. f wird jeweils vor dem Wort „Reinstickstoff“ das Wort „anrechenbaren“ eingefügt.

10. In § 32b Abs. 5 wird folgender dritter Satz angefügt:

„Auf Indirekteinleitungen, die gemäß einer solchen Verordnung bewilligt werden, finden die für Wasserbenutzungen (Wasserbenutzungsanlagen) geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung.“

11. In § 55l Abs. 1 zweiter Satz wird das Wort „Wasserwirtschaftskataster“ durch die Wortfolge „Wasserinformationssystem Austria“ ersetzt.

12. Nach § 551 Abs. 2 werden folgender dritter und vierter Absatz angefügt:

„(3) Programme gemäß Abs. 1 und 2 zur schrittweisen Reduzierung und Verhinderung der weiteren Verschmutzung der Gewässer (§ 30) durch direkte oder indirekte Ableitungen von Stickstoffverbindungen aus landwirtschaftlichen Quellen haben Maßnahmen, Verfahren und Verhaltensweisen insbesondere betreffend Düngeverbotszeiträume, das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Nutzflächen und das Fassungsvermögen von Behältern zur Lagerung von Wirtschaftsdünger zu enthalten. Durch diese wird sichergestellt, dass bei Ackerbau- und Tierhaltungsbetrieben, der auf den Boden ausgebrachte Wirtschaftsdünger, einschließlich des von den Tieren selbst ausgebrachten Dungs, eine Höchstmenge von 170 kg Stickstoff nach Abzug der Stall- und Lagerungsverluste pro Hektar und Jahr nicht überschreitet.

(4) In einem Programm mit den Zielsetzungen gemäß Abs.3 können zusätzliche Kriterien (zB lange Wachstumsphasen, Pflanzen mit hohem Stickstoffbedarf, hoher Nettoniederschlag, Böden mit einem außergewöhnlich hohen Denitrifikationsvermögen), Maßnahmen, Verfahren und Verhaltensweisen festgelegt werden, deren Vorliegen bzw. Einhaltung sicherstellen, dass die schrittweise Reduzierung und Verhinderung der weiteren Verschmutzung der Gewässer (§ 30) nicht gefährdet ist, wenn Ackerbau- und Tierhaltungsbetriebe von der in Abs. 3 letzter Satz festgelegten Höchstmenge an Stickstoff abweichen. Zugleich sind in einem solchen Programm die zur Einhaltung der Ausnahmebestimmungen erforderlichen Regelungen, insbesondere Melde- und Vorhaltungsverpflichtungen, zu treffen.

Die Ausnahmebestimmungen bedürfen der Zustimmung der Europäischen Kommission gemäß Art. 9 iVm. Anhang III Z 2 lit. b der RL 91/676/EWG des Rates über den Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl L 375/1).“

13. In § 104a Abs. 2 wird nach dem Wort „Vorhaben“ die Wortfolge „gemäß Abs. 1“ eingefügt.

14. § 104a Abs. 3 lautet:

„(3) Im Rahmen der Überprüfung der öffentlichen Interessen ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan im Rahmen seiner Parteistellung nachweislich beizuziehen. Gegen rechtskräftige Bescheide, die einer unter Bedachtnahme auf Abs. 2 abgegebenen begründeten negativen Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans widersprechen, kann das wasserwirtschaftliche Planungsorgan binnen drei Monaten (ab Zustellung) Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Dies gilt auch, wenn das wasserwirtschaftliche Planungsorgan dem Verfahren nicht nachweislich beigezogen worden ist ab dem Zeitpunkt, zu dem das wasserwirtschaftliche Planungsorgan nachweislich vom Bescheid Kenntnis erlangt hat. Über Verlangen ist dem Bewilligungsinhaber bereits vor Ablauf der dreimonatigen Frist vom wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mitzuteilen, ob Gründe für die Erhebung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof vorliegen.“

15. In § 117 Abs. 6 wird das Wort „Bezirksgericht“ durch das Wort „Landesgericht“ ersetzt. Der zweite Satz wird durch folgende Sätze ersetzt: „Auf Verfahren betreffend die Pflicht zur Leistung von Entschädigungen, Ersätzen und Beiträgen finden die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsschädigungsgesetzes sinnngemäße Anwendung. In Verfahren betreffend die Pflicht zur Leistung von Kosten sind die allgemeinen Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen anzuwenden.“

16. In § 145 wird folgender neunter Absatz eingefügt:

„§ 117 idF BGBl I Nr. xxx/xxx ist nur auf Verfahren betreffend die Pflicht zur Leistung von Ersätzen, Beiträgen und Kosten anzuwenden, bei denen der diesbezügliche Antrag nach dem 31.12.2005 bei der Behörde einlangt. Die Regelung des Art. XXXII § 15 Außerstreitbegleitgesetz (AußStr-BegleitG), BGBl. I Nr. 112/2003, betreffend die Leistung von Entschädigungen bleibt unberührt. § 117 Abs. 6 letzter Satz findet auf vor dem Inkrafttreten dieser Novelle neu eingebrachte Anträge keine Anwendung.“

Vorblatt

Problem:

Mit dem Beitritt Österreichs zum EWR war ua. die Richtlinie 91/676/EWG zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Nitratrichtlinie) umzusetzen. Dies mit dem auf § 551 WRG 1959 basierenden Aktionsprogrammen 1999 bzw. 2003 Nitrat erfolgt. Derzeit ist für Ackerbau- oder Tierhaltungsbetriebe die Höchstmenge des ausgebrachten Dungs mit 170 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr begrenzt. Die Nitratrichtlinie sieht vor, dass von den für Ackerbau- oder Tierhaltungsbetrieben vorgeschriebenen Höchstmengen an Dung über Antrag eines Mitgliedstaates, nach Überprüfung durch die Europäische Kommission unter gewissen Voraussetzungen abgewichen werden kann. Für diese Möglichkeit besteht bislang keine gesetzliche Grundlage in Österreich.

Mit der WRG Novelle im Jahr 2003 wurde die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRRL) zeitgerecht in nationales Recht umgesetzt. Auf dieser Grundlage finden in Österreich seither die erforderlichen Arbeiten, insbesondere zur Ist-Bestandsanalyse sowie zur Festlegung und Konkretisierung von Umweltqualitätszielen statt. Desgleichen arbeiten auf europäischer Ebene einerseits Arbeitsgruppen zur Implementierung der Richtlinie und sind so genannte Tochterrichtlinien zB. für Grundwasser in Ausarbeitung. Diese Arbeiten haben, abgesehen von einigen redaktionellen Anpassungen bzw. Klarstellungen die ausdrückliche Verknüpfung zwischen Oberflächengewässer und Grundwasser (sh. Anhang V Ziffern 2.1.2 bzw. 2.3.2 Richtlinie 2000/60/EG) in der bestehenden Verordnungsermächtigung (§ 30c) deutlich gemacht.

Aus Sicht der Praxis herrscht im Bereich des Verfahrensrechtes zur Kostentragung, insbesondere für Maßnahmen gem. § 31 Abs. 3 und § 138 Abs. 3 WRG 1959 eine für den Bund absolut unbillige Situation (Nachteile hinsichtlich des Zinsenlaufes, Pflicht des Bundes zur Vorfinanzierung von Gerichtsgebühren, Pflicht des Bundes zur Bezahlung der Sachverständigengebühren sowie eine einseitige Kostenersatzpflicht d.h. Bund erhält auch bei Obsiegen keinen Kostenersatz, muss aber bei Unterliegen dem Antragsteller die Verfahrenskosten ersetzen).

Ziele und Problemlösung:

Mit dieser Novelle wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, die (im Aktionsprogramm Nitrat) ein Abweichen von Stickstoffhöchstmengen für Dung unter klar definierten Voraussetzungen ermöglicht (§ 551). Des Weiteren wird neben redaktionellen Klarstellungen in der Verordnungsermächtigung betreffend den guten Zustand für Grundwasser (§ 30c) eine explizite Bezugnahme auf den Zusammenhang mit Oberflächengewässern hergestellt. Im Verfahrensbereich wird in § 117 durch Herauslösung der gerichtlichen Verfahren über die Pflicht zur Leistung von Kosten aus dem Anwendungsbereich des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes (Eisb-EG) und der Bezugnahme auf das Verfahren nach dem Außerstreitgesetz eine erfolgsorientierten Kostenersatzbestimmung eingeführt.

Inhalt:

Kernbereiche der WRG-Novelle sind:

- Schaffung einer Rechtsgrundlage, die in der Folge mittels Verordnung ein Abweichen von Stickstoffhöchstmengen für Dung unter klar definierten Voraussetzungen ermöglicht;
- eine explizite Bezugnahme auf den Zusammenhang zwischen Oberflächengewässerzustand und Grundwasserzustand
- die Einführung einer erfolgsorientierten Kostenersatzbestimmung bei gerichtlichen Verfahren über die Pflicht zur Leistung von Kosten sowie die Änderung der bezirksgerichtlichen Zuständigkeit auch für Kosten, Ersätze und Beiträge in eine landesgerichtliche Zuständigkeit in Vereinheitlichung der mit Art. XXXII § 15 Außerstreitbegleitgesetz (AußStr-BegleitG), BGBl. I Nr. 112/2003, betreffend die Leistung von Entschädigungen geschaffenen Zuständigkeitsregelung.

Alternativen:

keine bzw. für nicht gemeinschaftsrechtlich bedingte Änderungen, die Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage.

Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit hinsichtlich der Rahmenbedingungen für den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die geplanten Gesetzesänderungen ergeben sich im Wesentlichen aus der Nachführung von EU-Regelungen und sind somit im europäischen Maßstab als für den Wirtschaftsstandort Österreich neutral zu bewerten.

Budgetäre Auswirkungen:

Die gegenständliche Novelle ist kostenneutral.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit diesem Gesetz wird eine (fakultative) Regelung der bereits umgesetzten Nitratrichtlinie in nationales Recht übernommen und es erfolgen Adaptierungen im Bezug auf die bereits 2003 umgesetzte EU-Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000 Wasserrahmenrichtlinie.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Inhalt:

Gemäß Anhang III der Richtlinie 91/676/EWG zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Nitratrichtlinie) darf pro Jahr und Hektar nicht mehr Wirtschaftsdünger ausgebracht werden als die Menge, die 170 kg Stickstoff enthält. Die Richtlinie sieht in Anhang III Z 2 lit. b allerdings vor, dass die Ausbringung höherer Wirtschaftsdüngermengen als 170 kg N pro ha- und Jahr zugelassen werden kann, wenn dadurch die Ziele der Richtlinie nicht beeinträchtigt werden und die höheren Mengen anhand objektiver Kriterien, wie zB Pflanzen mit hohem Stickstoffbedarf oder langer Wachstumsphase begründet werden können. Von dieser Regelungsmöglichkeit hat bisher Dänemark Gebrauch gemacht. Andere Mitgliedstaaten wie die Niederlande und die Bundesrepublik Deutschland lassen entsprechende Absichten erkennen. Die gegenständliche Novellierung des § 551 WRG 1959 bezweckt durch die Adaptierung der Verordnungsermächtigung für das Aktionsprogramm Nitrat eine dieser Regelungsmöglichkeit nach der Richtlinie 91/676/EWG entsprechende Vorgehensweise auch im österreichischen Recht.

Zur Klarstellung des Zusammenhangs zwischen Grundwasser und damit in Verbindung stehenden Oberflächengewässern bzw. Landökosystemen wird § 30c Abs. 2 WRG 1959, der den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Festlegung des guten Zustands für Grundwasserkörper im Verordnungswege ermächtigt, durch die Übernahme der Formulierungen von Anhang V Z 2.1.2 bzw. 2.3.2 angepasst.

Im Verfahrensbereich wird durch Herauslösung der gerichtlichen Verfahren über die Pflicht zur Leistung von Kosten aus dem Anwendungsbereich des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes (Eisb-EG) und der Bezugnahme auf das Verfahren nach dem Außerstreitgesetz eine erfolgsorientierte Kostenersatzbestimmung eingeführt. Weiters wird auch Verfahren gemäß § 117 betreffend die Leistung von Kosten, Ersätzen und Beiträgen in Vereinheitlichung mit der mit Art. XXXII § 15 Außerstreitbegleitgesetz (AußStr-BegleitG), BGBl. I Nr. 112/2003, betreffend die Leistung von Entschädigungen geschaffenen Zuständigkeitsregelung eine landesgerichtliche Zuständigkeit begründet.

Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Besonderer Teil

Zu Ziffern 1 und 8 (§§ 4 und 31a):

Mit der WRG-Novelle 2003, BGBl. I Nr. 82/2003, wurde grundsätzlich der Begriff „ökologische Funktionsfähigkeit durch den Begriff „ökologischer Zustand“ ersetzt. Mit der nunmehrigen Novellierung sollen auch die Formulierungen in § 4 Abs. 2 lit. a sowie § 31 Abs. 1 entsprechend nachgeführt werden.

Zu Ziffern 2 und 3 (§§ 30a und 30c):

Die textlichen Änderungen stellen redaktionelle Anpassungen dar, indem den Regelungsinhalten „Verschlechterung“ bzw. „Zielerreichung“ die jeweils maßgeblichen Rechtsverweise sprachlich exakter zugeordnet werden.

Zu Ziffern 4 bis 7 (§ 30c):

Die Novellierung bezweckt einen klareren grammatikalischen und strukturellen Aufbau von § 30c Abs. 2. Darüber hinaus wird entsprechend der Vorgabe in Anhang V Ziffer 2.3.2 der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG der Zusammenhang zwischen dem Grundwasser und damit in Verbindung stehenden Oberflächengewässern bzw. grundwasserabhängigen Landökosystemen (Natura 2000-Gebiete) als weiteres Kriterium, das bei der Festlegung von Schwellenwerten für (Grundwasser-) Schadstoffe relevant ist, explizit in Abs. 2 Z 1 angeführt. Dieser Aspekt erfährt auch in den zwischenzeitlichen Vorarbeiten für eine auf Artikel 17 der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG basierende „Grundwassertochterrichtlinie“ eine deutlichere Betonung. Das neu in Abs. 2 Z 4 aufgenommene Kriterium zielt auf eine Vermeidung des aufgrund von Wasserentnahmen bedingten Zustroms von Salzen und anderen Stoffen ab.

Zu Ziffer 9 (§ 32):

Nach herrschender fachlicher Auffassung ist für die Ermittlung der mit Düngemitteln ausgebrachten Menge an Reinstickstoff bei Wirtschaftsdünger mit dem anrechenbaren Anteil des Wirtschaftsdüngerstickstoffs (= feldfallender Stickstoff) zu rechnen. Dieser schließt auch sämtliche Nachwirkungen des Wirtschaftsdüngerstickstoffs mit ein. Die nunmehrige Klarstellung entspricht den Vorgaben aus den Richtlinien zur sachgerechten Düngung des BMLFUW (5. Auflage, 1999), sodass bei der Ermittlung der ausgebrachten Reinstickstoffmenge neben den Stall- und Lagerverlusten auch die Ausbringungsverluste in Abzug gebracht werden können.

Zu Ziffer 10 (§ 32b):

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH 29.10.1998, Zl. 98/07/0110) wäre eine Klarstellung zweckdienlich, dass die in § 32 Abs. 6 angeordnete Geltung der Bestimmungen über Wasserbenutzungen auch für Indirekteinleiter auch § 32b wirkt. Mit der nunmehrigen Novelle wird die Anregung des Verwaltungsgerichtshofs, eine legistische Klarstellung zu treffen, aufgegriffen. Durch die neue Anordnung in § 32b Abs. 5 wird die diesbezüglich schon für Indirekteinleiter gemäß § 32 Abs. 4 (alt) geltende Rechtslage explizit aufrechterhalten.

Zu Ziffern 11 und 12 (§ 55I):

Mit der WRG-Novelle 2003, BGBl. I Nr. 82/2003, wurde grundsätzlich der „Wasserwirtschaftskataster“ durch das „Wasserinformationssystem Austria“ ersetzt. Die nunmehrige Novellierung führt auch die Formulierung in Abs. 1 entsprechend nach. Durch die neu eingefügten Absätze (Abs. 3 und 4) wird die dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eingeräumte Verordnungsermächtigung zur Umsetzung der Nitratrichtlinie 91/676/EWG konkretisiert. Vor allem wird auch die in der Nitratrichtlinie 91/676/EWG vorgesehene Möglichkeit zu Ausnahmen von der Düngemittelobergrenze unter Einhaltung klar definierter Randbedingungen aufgenommen. Dies kann als Grundlage für eine entsprechende Anpassung des Aktionsprogramms 2003 des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen dienen. Ein derartiges Programm kann bereits vor Zustimmung der Europäischen Kommission erlassen werden, darf jedoch erst nach deren Zustimmung in Kraft treten bzw. für den Rechtsunterworfenen wirksam werden. Die Vorgaben für die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Qualität von schutz- oder verbesserungsbedürftigem Süßwasser zur Erhaltung des Lebens der Fische bleiben unberührt.

Zu Ziffern 13 und 14 (§ 104a):

Der Verweis auf Abs. 1 stellt eine redaktionelle Anpassung dar, um den erforderlichen Zusammenhang zwischen Abs. 1 und Abs. 2 klar zum Ausdruck zu bringen.

Der geänderte Wortlaut in Abs. 3 bringt klarer die schon mit der WRG-Novelle 2003 verfolgten Intentionen zum Ausdruck. Somit entspricht sie in gleicher Weise dem Regelungsinhalt von § 55g Abs. 3 bzw. erweitert die Möglichkeiten der übergangenen Partei, wie sie in § 42 Abs. 3 AVG niedergelegt sind. Dort ist nämlich die Rechtskraft des Bescheides jener Zeitpunkt, bis zu dem Einwendungen von der übergangenen Partei vorgebracht werden können.

Der erste Satz des Abs.3 stellt lediglich klar, dass das wasserwirtschaftliche Planungsorgan durch die Behörde zur Ausübung seiner Parteistellung dem Verfahren beizuziehen ist. Weiters sind folgende Fallkonstellationen zu unterscheiden: Im zweiten Satz wird dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan, das dem Verwaltungsverfahren beigezogen worden war, eine erweiterte Beschwerdefrist (dh binnen drei Monaten ab Zustellung des Bescheides) an den Verwaltungsgerichtshof eingeräumt. Im dritten Satz ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan übergangene Partei im Sinne des AVG. Selbst in einem solchen Fall kann das wasserwirtschaftliche Planungsorgan aber Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof binnen drei Monaten ab nachweislicher Kenntnis vom rechtskräftigen Bescheid erheben. Rechtskraft im Sinne dieser Bestimmung bedeutet, dass gegenüber gegenüber allen anderen Parteien des Verfahrens eine wirksame Zustellung erfolgt ist. Diese ergänzende Beschwerdelegitimation erwies sich aufgrund der besonderen Stellung des Planungsorganes zur Sicherstellung der aus der Wasserrahmenrichtlinie erfließenden Zielsetzungen (Einhaltung des Verschlechterungsverbots) schon anlässlich der WRG-Novelle 2003 als unbedingt erforderlich. Sollte das wasserwirtschaftliche Planungsorgan noch vor Eintritt der Rechtskraft Kenntnis vom Bescheid erlangen, so hat es entsprechend den Regelungen des AVG seine Einwendungen bereits im Rahmen des Verwaltungsverfahrens vorzubringen. (Gegen die rechtskräftige Entscheidung wäre in der Folge wiederum gemäß § 104a Abs. 3 zweiter Satz die dreimonatige Beschwerdemöglichkeit an den Verwaltungsgerichtshof möglich.)

Zu Ziffern 15 und 16 (§§ 117 und 145):

Für die in § 117 WRG 1959 normierte sukzessive Gerichtszuständigkeit haben sich infolge der in Art. XXXII Außerstreitbegleitgesetz (AußStr-BegleitG), BGBl. I Nr. 112/2003, enthaltenen Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen Änderungen ergeben: gemäß § 15 leg.cit. tritt mit Inkraft-Treten des AußStr-BegleitG (grundsätzlich 1.1.2005), soweit in Bundesgesetzen zur Entscheidung über die Entschädigung wegen einer Enteignung das Bezirksgericht berufen wird (so auch in § 117 Abs. 6 WRG), an dessen Stelle das mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betraute Landesgericht, in dessen Sprengel der Gegenstand der Enteignung liegt. Um Abgrenzungsproblemen vorzubeugen soll die sukzessive Zuständigkeit des Landesgerichts nicht ausschließlich zur Entscheidung über Entschädigungen wegen Enteignungen, sondern für alle gemäß § 117 Abs. 1 WRG 1959 in Betracht kommende Fälle (also auch hinsichtlich der Pflicht zur Leistung von Ersätzen, Beiträgen und Kosten aufgrund wasserrechtlicher Bestimmungen) festgelegt werden.

Die derzeit in § 117 Abs. 6 WRG für Gerichtsverfahren (sukzessive Gerichtszuständigkeit) über die Pflicht zur Leistung von Entschädigungen, Ersätzen, Beiträgen und Kosten (vgl. § 117 Abs. 1 WRG) vorgesehene sinnvolle Anwendung der Vorschriften des Eisenbahnteilungsgesetzes führt in Verbindung mit der Tatsache, dass die Judikatur auch im gerichtlichen Neufestsetzungsverfahren betreffend Kosten den Bund in der Rolle des Eisenbahnunternehmens sieht, insbesondere im Bereich der wasserrechtlichen Notstandspolizei (§ 31 WRG) zu unbefriedigenden Ergebnissen. Durch die Verweisung von Gerichtsverfahren über die Pflicht zur Leistung von

Kosten (im Wesentlichen Kostenersatz nach § 31 Abs. 3 und 4 WRG bzw. § 138 Abs. 3 und 4 WRG sowie gemäß § 120 Abs. 6 WRG iVm. § 117 WRG) in das Außerstreitverfahren sollen gegenwärtig für den Bund bestehende Unbilligkeiten (zB einseitige Kostenersatzpflicht; Nachteile beim Zinsenlauf) vermieden werden. Insbesondere die erfolgsorientierte Kostenersatzbestimmung des § 78 Außerstreitgesetz soll zu einer sachgerechteren Verteilung des Prozesskostenrisikos (Verfahrens- und Anwaltskosten einschließlich Gerichtsgebühren) beitragen.

Textgegenüberstellung
Änderung des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959)

Geltende Fassung:

§ 4. (2) Öffentliches Wassergut dient unter Bedachtnahme auf den Gemeingebrauch (§ 8) insbesondere

- a) der Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer,
- b) ...,
- c) ...,
- d) ...,
- e) ... Bevölkerung.

§ 30a. (1) Oberflächengewässer einschließlich erheblich veränderter und künstlicher Gewässer (§ 30b) sind derart zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass eine Verschlechterung des jeweiligen Zustandes verhindert – und unbeschadet der §§ 30e, 30f und 104a – bis spätestens 22.12.2015 der Zielzustand erreicht wird. Der Zielzustand in einem Oberflächengewässer ist dann erreicht, wenn sich der Oberflächenwasserkörper zumindest in einem guten ökologischen und einem guten chemischen Zustand befindet. Der Zielzustand in einem erheblich veränderten oder künstlichen Gewässer ist dann erreicht, wenn sich der Oberflächenwasserkörper zumindest in einem guten ökologischen Potential und einem guten chemischen Zustand befindet.

§ 30c. (1) Grundwasser ist derart zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass eine Verschlechterung des jeweiligen Zustandes verhindert – und unbeschadet der §§ 30e, 30f und 104a – bis spätestens 22.12.2015 der gute Zustand erreicht wird. Der gute Zustand im Grundwasser ist dann erreicht, wenn sich der Grundwasserkörper zumindest in einem guten mengenmäßigen und einem guten chemischen Zustand befindet.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 4. (2) Öffentliches Wassergut dient unter Bedachtnahme auf den Gemeingebrauch (§ 8) insbesondere

- a) der Erhaltung *des ökologischen Zustands* der Gewässer,
- b) ...,
- c) ...,
- d) ...,
- e) ... Bevölkerung.

§ 30a. (1) *Oberflächengewässer einschließlich erheblich veränderter und künstlicher Gewässer (§ 30b) sind derart zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass – unbeschadet § 104a – eine Verschlechterung des jeweiligen Zustandes verhindert und – unbeschadet der §§ 30e und f – bis spätestens 22.12.2015 der Zielzustand erreicht wird.* Der Zielzustand in einem Oberflächengewässer ist dann erreicht, wenn sich der Oberflächenwasserkörper zumindest in einem guten ökologischen und einem guten chemischen Zustand befindet. Der Zielzustand in einem erheblich veränderten oder künstlichen Gewässer ist dann erreicht, wenn sich der Oberflächenwasserkörper zumindest in einem guten ökologischen Potential und einem guten chemischen Zustand befindet.

§ 30c. (1) *Grundwasser ist derart zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass – unbeschadet § 104a – eine Verschlechterung des jeweiligen Zustandes verhindert und – unbeschadet der §§ 30e und f – bis spätestens 22.12.2015 der gute Zustand erreicht wird.*

Der gute Zustand im Grundwasser ist dann erreicht, wenn sich der Grundwasserkörper zumindest in einem guten mengenmäßigen und einem guten chemischen Zustand befindet.

§ 30c. (2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat mit Verordnung den gemäß Abs. 1 zu erreichenden Zustand sowie die im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot maßgeblichen Kriterien

1. für Stoffe, durch die Grundwasser für Zwecke der Wasserversorgung (§ 30 Abs. 1) untauglich zu werden droht oder die das Grundwasser so nachhaltig beeinflussen können, dass die Wiederherstellung geordneter Grundwasser-Verhältnisse nur mit erheblichem Aufwand oder nur über einen längeren Zeitraum möglich ist, Schwellenwerte festzusetzen. § 33b Abs. 5 gilt sinngemäß;
2. für die Ermittlung und Beurteilung der Messergebnisse sowie gegebenenfalls Kriterien für eine stufenweise Ausweisung unter Berücksichtigung der natürlichen Bedingungen von Grundwasserkörpern und Teilen von Grundwasserkörpern als Beobachtungs- und voraussichtliche Maßnahmenggebiete vorzugeben;
3. für die Ermittlung signifikanter und anhaltender steigender Trends sowie für die Festlegung der Ausgangspunkte für die Trendumkehr festzusetzen;
4. für die Bestimmung des guten mengenmäßigen Zustandes eines Grundwasserkörpers derart festzulegen, dass die mittleren jährlichen Entnahmen langfristig das vorhandene nutzbare Grundwasserdargebot (die verfügbare Grundwasserressource) nicht überschreiten. Dabei ist zu beachten, dass der Grundwasserspiegel keinen anthropogenen Veränderungen unterliegt, die zu einem Verfehlen der ökologischen Umweltziele für in Verbindung stehende Oberflächengewässer, zu einer signifikanten Verringerung der Qualität dieser Oberflächengewässer oder zu einer signifikanten Schädigung von Landökosystemen führen würden, die unmittelbar von dem Grundwasserkörper abhängen.

§ 30c. (2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat mit Verordnung den gemäß Abs. 1 zu erreichenden Zustand sowie die im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot maßgeblichen Kriterien *zu bezeichnen. Er hat insbesondere*

1. für Stoffe, durch die Grundwasser für Zwecke der Wasserversorgung (§ 30 Abs. 1) untauglich zu werden droht oder die das Grundwasser so nachhaltig beeinflussen können, dass die Wiederherstellung geordneter Grundwasser-Verhältnisse nur mit erheblichem Aufwand oder nur über einen längeren Zeitraum möglich ist, Schwellenwerte festzusetzen *und dabei zu berücksichtigen, dass*
 - a) *die ökologischen Umweltziele für in Verbindung stehende Oberflächengewässer erreicht werden,*
 - b) *die ökologische oder chemische Qualität derartiger Gewässer nicht signifikant verringert wird,*
 - c) *die Landökosysteme, die unmittelbar von dem Grundwasserkörper abhängen, nicht signifikant geschädigt werden und*
 - d) *keine Anzeichen für Salz- oder andere Intrusionen gegeben sind.*

§ 33b Abs. 5 gilt sinngemäß;

2. *Kriterien* für die Ermittlung und Beurteilung der Messergebnisse sowie gegebenenfalls Kriterien für eine stufenweise Ausweisung unter Berücksichtigung der natürlichen Bedingungen von Grundwasserkörpern und Teilen von Grundwasserkörpern als Beobachtungs- und voraussichtliche Maßnahmenggebiete vorzugeben;
3. *Kriterien* für die Ermittlung signifikanter und anhaltender steigender Trends sowie für die Festlegung der Ausgangspunkte für die Trendumkehr festzusetzen;
4. *Kriterien* für die Bestimmung des guten mengenmäßigen Zustandes eines Grundwasserkörpers derart festzulegen, dass die mittleren jährlichen Entnahmen langfristig das vorhandene nutzbare Grundwasserdargebot (die verfügbare Grundwasserressource) nicht überschreiten. Dabei ist zu beachten, dass der Grundwasserspiegel keinen anthropogenen Veränderungen unterliegt, die zu einem Verfehlen der ökologischen Umweltziele für in Verbindung stehende Oberflächengewässer, zu einer signifikanten Verringerung der Qualität dieser Oberflächengewässer, zu einer signifikanten Schädigung von Landökosystemen, die unmittelbar von dem Grundwasserkörper abhängen, oder zu sonstigen Zuströmen (zB Salzwasser) führen würden.

§ 31a. (1) Anlagen zur Lagerung oder Leitung wassergefährdender Stoffe müssen so beschaffen sein und so errichtet, betrieben und aufgelassen werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu erwarten ist. Wassergefährdend sind Stoffe, die zufolge ihrer schädlichen Eigenschaften für den Menschen oder für Wassertiere oder -pflanzen, insbesondere wegen Giftigkeit, geringer biologischer Abbaubarkeit, Anreicherungsfähigkeit, sensorischer Auswirkungen und Mobilität, bei Einwirkung auf Gewässer deren ökologische Funktionsfähigkeit oder Nutzbarkeit, vor allem zur Wasserversorgung, nachhaltig zu beeinträchtigen vermögen.

§ 32. (2) Nach Maßgabe des Abs. 1 bedürfen einer Bewilligung insbesondere

- a) ...;
- b) ...;
- c) ...;
- d) ...;
- e) ...;
- f) das Ausbringen von Düngemitteln, ausgenommen auf Gartenbauflächen, soweit die Düngergabe (Wirtschaftsdünger wie Mist, Jauche und Gülle; Handelsdünger; Klärschlamm, Müllkompost und andere zur Düngung ausgebrachte Abfälle) auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Gründeckung 175 kg Reinstickstoff je Hektar und Jahr, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Gründeckung einschließlich Dauergrünland oder mit stickstoffzehrenden Fruchtfolgen 210 kg Reinstickstoff je Hektar und Jahr übersteigt;
- g) ... an die Behörde.

§ 32b. (5) Zugleich mit der Festlegung der Emissionswerte (Abs. 3 und 4) sind die erforderlichen Regelungen über die bei der Überwachung zu beachtenden Verfahren und Methoden, über Referenzanalyseverfahren sowie über sonstige für die Aussagekraft von Überwachungsergebnissen maßgebliche Gesichtspunkte zu treffen.

§ 55I. (1) Programme auf Grund gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auszuarbeiten und als Verordnung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen. Ist eine Veröffentlichung im vollen Umfang untunlich, ist eine Zusammenfassung zu veröffentlichen. Die Programme sind ferner im Wasserwirtschaftskataster sowie beim Landeshauptmann jenes Landes, das hievon berührt wird, zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

§ 31a. (1) Anlagen zur Lagerung oder Leitung wassergefährdender Stoffe müssen so beschaffen sein und so errichtet, betrieben und aufgelassen werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu erwarten ist. Wassergefährdend sind Stoffe, die zufolge ihrer schädlichen Eigenschaften für den Menschen oder für Wassertiere oder -pflanzen, insbesondere wegen Giftigkeit, geringer biologischer Abbaubarkeit, Anreicherungsfähigkeit, sensorischer Auswirkungen und Mobilität, bei Einwirkung auf Gewässer deren *ökologischen Zustand* oder Nutzbarkeit, vor allem zur Wasserversorgung, nachhaltig zu beeinträchtigen vermögen.

§ 32. (2) Nach Maßgabe des Abs. 1 bedürfen einer Bewilligung insbesondere

- a) ...;
- b) ...;
- c) ...;
- d) ...;
- e) ...;
- f) das Ausbringen von Düngemitteln, ausgenommen auf Gartenbauflächen, soweit die Düngergabe (Wirtschaftsdünger wie Mist, Jauche und Gülle; Handelsdünger; Klärschlamm, Müllkompost und andere zur Düngung ausgebrachte Abfälle) auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Gründeckung 175 kg *anrechenbaren* Reinstickstoff je Hektar und Jahr, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Gründeckung einschließlich Dauergrünland oder mit stickstoffzehrenden Fruchtfolgen 210 kg *anrechenbaren* Reinstickstoff je Hektar und Jahr übersteigt;
- g) ... an die Behörde.

§ 32b. (5) Zugleich mit der Festlegung der Emissionswerte (Abs. 3 und 4) sind die erforderlichen Regelungen über die bei der Überwachung zu beachtenden Verfahren und Methoden, über Referenzanalyseverfahren sowie über sonstige für die Aussagekraft von Überwachungsergebnissen maßgebliche Gesichtspunkte zu treffen. *Auf Indirekteinleitungen, die gemäß einer solchen Verordnung bewilligt werden, finden die für Wasserbenutzungen (Wasserbenutzungsanlagen) geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung.*

§ 55I. (1) Programme auf Grund gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auszuarbeiten und als Verordnung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen. Ist eine Veröffentlichung im vollen Umfang untunlich, ist eine Zusammenfassung zu veröffentlichen. Die Programme sind ferner im *Wasserinformationssystem Austria* sowie beim Landeshauptmann jenes Landes, das hievon berührt wird, zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

§ 551. (3) *Programme gemäß Abs. 1 und 2 zur schrittweisen Reduzierung und Verhinderung der weiteren Verschmutzung der Gewässer (§ 30) durch direkte oder indirekte Ableitungen von Stickstoffverbindungen aus landwirtschaftlichen Quellen haben Maßnahmen, Verfahren und Verhaltensweisen insbesondere betreffend Düngerverbotszeiträume, das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Nutzflächen und das Fassungsvermögen von Behältern zur Lagerung von Wirtschaftsdünger zu enthalten. Durch diese wird sichergestellt, dass bei Ackerbau- und Tierhaltungsbetrieben, der auf den Boden ausgebrachte Wirtschaftsdünger, einschließlich des von den Tieren selbst ausgebrachten Dungs, eine Höchstmenge von 170 kg Stickstoff nach Abzug der Stall- und Lagerungsverluste pro Hektar und Jahr nicht überschreitet.*

§ 551. (4) *In einem Programm mit den Zielsetzungen gemäß Abs.3 können zusätzliche Kriterien (zB lange Wachstumsphasen, Pflanzen mit hohem Stickstoffbedarf, hoher Nettoniederschlag, Böden mit einem außergewöhnlich hohen Denitrifikationsvermögen), Maßnahmen, Verfahren und Verhaltensweisen festgelegt werden, deren Vorliegen bzw. Einhaltung sicherstellen, dass die schrittweise Reduzierung und Verhinderung der weiteren Verschmutzung der Gewässer (§ 30) nicht gefährdet ist, wenn Ackerbau- und Tierhaltungsbetriebe von der in Abs. 3 letzter Satz festgelegten Höchstmenge an Stickstoff abweichen. Zugleich sind in einem solchen Programm die zur Einhaltung der Ausnahmebestimmungen erforderlichen Regelungen, insbesondere Melde- und Vorhaltungsverpflichtungen, zu treffen.*

Die Ausnahmebestimmungen bedürfen der Zustimmung der Europäischen Kommission gemäß Art. 9 iVm. Anhang III Z 2 lit. b der RL 91/676/EWG des Rates über den Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375/1).

§ 104a. (2) Eine Bewilligung für Vorhaben, die einer Bewilligung oder Genehmigung aufgrund oder in Mitwirkung wasserrechtlicher Bestimmungen bedürfen, kann nur erteilt werden, wenn die Prüfung öffentlicher Interessen (§§ 104, 105) ergeben hat, dass

1. ...
2. ...
3. ...

§ 104a. (2) Eine Bewilligung für Vorhaben gemäß Abs. 1, die einer Bewilligung oder Genehmigung aufgrund oder in Mitwirkung wasserrechtlicher Bestimmungen bedürfen, kann nur erteilt werden, wenn die Prüfung öffentlicher Interessen (§§ 104, 105) ergeben hat, dass

1. ...
2. ...
3. ...

§ 104a. (3) Im Rahmen der Überprüfung der öffentlichen Interessen ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan im Rahmen seiner Parteistellung nachweislich beizuziehen. Bescheide, mit denen ein Abweichen vom Verschlechterungsverbot zugestanden wird, sind dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan zuzustellen. Gegen rechtskräftige Bescheide, die einer unter Bedachtnahme auf Abs. 2 abgegebenen begründeten negativen Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans widersprechen, kann das wasserwirtschaftliche Planungsorgan binnen drei Monaten, nachdem es nachweislich vom Bescheid Kenntnis erlangt hat, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Dies gilt auch, wenn das wasserwirtschaftliche Planungsorgan dem Verfahren nicht nachweislich beigezogen worden ist. Über Verlangen ist dem Bewilligungsinhaber bereits vor Ablauf der dreimonatigen Frist vom wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mitzuteilen, ob Gründe für die Erhebung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof vorliegen.

§ 117. (6) Zuständig ist jenes Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung oder Belastung oder der für die Festlegung von Ersätzen, Beiträgen und Kosten maßgebliche Gegenstand befindet. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, sinngemäße Anwendung.

§ 104a. (3) *Im Rahmen der Überprüfung der öffentlichen Interessen ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan im Rahmen seiner Parteistellung nachweislich beizuziehen. Gegen rechtskräftige Bescheide, die einer unter Bedachtnahme auf Abs. 2 abgegebenen begründeten negativen Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans widersprechen, kann das wasserwirtschaftliche Planungsorgan binnen drei Monaten (ab Zustellung) Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Dies gilt auch, wenn das wasserwirtschaftliche Planungsorgan dem Verfahren nicht nachweislich beigezogen worden ist ab dem Zeitpunkt, zu dem das wasserwirtschaftliche Planungsorgan nachweislich vom Bescheid Kenntnis erlangt hat. Über Verlangen ist dem Bewilligungsinhaber bereits vor Ablauf der dreimonatigen Frist vom wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mitzuteilen, ob Gründe für die Erhebung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof vorliegen.*

§ 117. (6) Zuständig ist jenes *Landesgericht*, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung oder Belastung oder der für die Festlegung von Ersätzen, Beiträgen und Kosten maßgebliche Gegenstand befindet. *Auf Verfahren betreffend die Pflicht zur Leistung von Entschädigungen, Ersätzen und Beiträgen finden die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes sinngemäße Anwendung. In Verfahren betreffend die Pflicht zur Leistung von Kosten sind die allgemeinen Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen anzuwenden.*

§ 145. *§ 117 idF BGBl I Nr. xxx/xxx ist nur auf Verfahren betreffend die Pflicht zur Leistung von Ersätzen, Beiträgen und Kosten anzuwenden, bei denen der diesbezügliche Antrag nach dem 31.12.2005 bei der Behörde einlangt. Die Regelung des Art. XXXII § 15 Außerstreitbegleitgesetz (AußStr-BegleitG), BGBl. I Nr. 112/2003, betreffend die Leistung von Entschädigungen bleibt unberührt.*